

# Die KV NO hat Folgendes eingeführt: Maskenpflicht ab 27.04.2020 auch in Arztpraxen:

Ab Montag, den 27. April 2020, gilt in Nordrhein-Westfalen die allgemeine Verpflichtung, Mund und Nase im ÖPNV, beim Einkauf und auch in Arztpraxen zu bedecken. Das kann durch das Tragen eines textilen Mund-Nasen-Schutzes geschehen, etwa durch so genannte „Alltagsmasken“, auch „Community-Masken“ genannt. Auch die Bedeckung mit einem Schal oder Tuch ist erlaubt. Wie die NRW-Landesregierung heute mitgeteilt hat, erstreckt sich die „Maskenpflicht“ auf.

Arztpraxen und ähnliche Einrichtungen des Gesundheitswesens,  
sämtliche zulässige Verkaufsstellen und Handelsgeschäfte  
(z. B. Lebensmitteleinzelhandel, Apotheken, Tankstelle, Banken oder Poststellen),  
Wochenmärkte, die Abholung von Speisen und Getränken innerhalb der gastronomischen  
Einrichtungen sowie sämtliche Allgemeinflächen von Einkaufszentren, „Shopping Malls“ oder  
„Factory Outlets“,  
sämtliche Verkaufs- und Ausstellungsräume von Handwerkern und Dienstleistern  
sowie die Erbringung und Inanspruchnahme von Handwerks- und Dienstleistungen, die ohne  
Einhaltung eines Sicherheitsabstands von 1,5 Metern zum Kunden erbracht werden –  
ausgenommen Personen, die im Rahmen der Dienstleistung ein Fahrzeug lenken,  
die Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs sowie seiner  
Einrichtungen, also auch Schulbusse, Haltestellen oder U-Bahnhöfe.

Folgende Empfehlungen ergehen an alle KollegInnen des MVZ in Bonn, der KBAP und der KBAV - intern wie extern, sofern keine Videosprechstunden durchgeführt werden:

1. In den Treppenhäusern, Fluren, Toiletten und allgemein zugänglichen Räumen der Ambulanzen/ Praxen ist die vorgegebene Maskenpflicht einzuhalten. Das kann durch das Tragen eines textilen Mund-Nasen-Schutzes geschehen, etwa durch so genannte „Alltagsmasken“, auch „Community-Masken“ genannt.
2. In den Therapieräumen gelten bei Präsenztherapien die bereits verbindlich eingeführten und bekannten Hygienebestimmungen. 1,5 bis 2 m Abstand halten, Handhygiene vor und nach der Stunde, regelmäßiges Lüften..
3. Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, in den Stunden ggf. durchsichtige Masken zu verwenden, s. Muster, funktioniert mit zu desinfizierender, dicker Plastikfolie und Stirnband (wie Schirmmütze), demnächst auch lieferbar über bestimmte Firmen, kann leicht selbst gefertigt werden! Ggf. Tuch/Schal für Mund im unteren Bereich zusätzlich verwenden!



*Mit den besten Grüßen und bleiben Sie gesund!*

**Sabine Trautmann-Voigt, Bernd Voigt**